

OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen Marco Johannes Mehlenberg,
geboren am [REDACTED] 1975 in Brühl,
wohnhaft [REDACTED], 50321 Brühl,

wegen Beleidigung

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft einstimmig

am 2. Juni 2017
b e s c h l o s s e n:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 7. kleinen Strafkammer des Landgerichts Köln vom 3. Februar 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsbegründung keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Erörterung bedarf lediglich Folgendes: Soweit das Tatgericht der Sache nach davon ausgeht, bei der Bezeichnung von Frau Roth als „ekelhaft“ handele es sich um Schmähkritik, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik von Verfassung wegen eng zu verstehen. Sie liegt

bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (s. jüngst BVerfG NJW 2017, 1460). Von ihr ist lediglich dann auszugehen, wenn sich der ehrbeeinträchtigende Gehalt der Äußerung von vornherein außerhalb jedes in einer Sachauseinandersetzung wurzelnden Verwendungskontextes bewegt (so die Formulierung in der Entscheidung BVerfG NJW 2016, 2870). Bei Anlegung dieser Maßstäbe ist für den Streitfall nicht zu verkennen, dass der Verwendungskontext (jedenfalls auch) auf die politische Auffassung von Frau Roth zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, nämlich der Flüchtlingsfrage, zielt. Bei der infolge dieser Erkenntnis erforderlichen Abwägung zwischen dem Grundrecht des Angeklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG und dem Persönlichkeitsrecht der Frau Roth, die der Senat auf der Grundlage der rechtsfehlerfrei getroffenen tatrichterlichen Feststellungen selbst vornehmen kann, gebührt indessen dem Persönlichkeitsschutz der Vorrang. Bei dieser Abwägung ist für den Senat bestimmend, dass die Bezeichnung von Frau Roth als „ekelhaft“ eine Ehrkränkung von erheblichem Gewicht darstellt, wird ihr als Person doch - wie das Tatgericht mit Recht ausführt - eine Eigenschaft als gleichsam invariant zugeschrieben, die gemeinhin mit dem Auslösen von erheblichen negativen, nicht nur psychischen, sondern insbesondere auch körperlichen Sensationen beim Gegenüber in Verbindung gebracht wird. Vom Ekelhaften wendet sich jedermann ab. Der soziale Geltungsanspruch des solchermaßen Angegangenen ist massiv in Frage gestellt. Situative Gründe, die diese Ehrverletzung einem milderen Licht erscheinen lassen könnten, bestehen nicht. Die Äußerung ist namentlich nicht in einer Situation wechselseitiger Anfeindungen oder eines Sich-Hochschaukelns der Ereignisse gefallen, vielmehr Bestandteil eines Textes, den der Angeklagte vor Absendung kritisch hätte prüfen können.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).